



KATHOLISCHE KIRCHE
ERZDIÖZESE SALZBURG

Verordnungsblatt

Sondernr. 1/1

Jänner

2026

Statut der Dekanate
in der Erzdiözese Salzburg

Inhalt

Präambel. S. 3

1. Dekanat und Regionaldekanat: Definition und Zielsetzung. S. 4

2. Aufgaben des Dekanats. S. 4

3. Regionaldechant. S. 5

4. Dechantenkonferenz. S. 5

5. Organe des Dekanats. S. 6

6. Rechtswirksamkeit. S. 17

Diese Ordnung ist in Zusammenschau mit dem Leitbild der Erzdiözese Salzburg zu lesen (VBl. 2025, S. 59).

Präambel

Christus ruft seine Kirche aus allen Völkern und zu allen Zeiten zusammen und sendet sie aus, um das Evangelium zu allen Menschen zu tragen. Die Pfarre, der Pfarrverband und das Dekanat sind konkrete Orte, aber auch verschiedene Ebenen, in denen die Kirche vor Ort lebt und ihren missionarischen Auftrag erfüllt. Auf jeder Ebene wirken Menschen mit vielfältigen und unterschiedlichen Charismen, durch die die Kirche präsent ist und in denen sich auch inmitten vieler Herausforderungen das Wachstum des christlichen Lebens verwirklicht.

Als Christinnen und Christen leben wir unseren Glauben und schöpfen Kraft aus dem Wort Gottes und aus den Sakramenten, pflegen Be-währtes und probieren Neues aus. Geleitet von der Vision der Erzdiözese Salzburg (VBl. April 2025, S. 59f) vertrauen wir auf das Wirken Gottes und arbeiten darauf hin, Gott wahrzunehmen und ihn als Gott für uns Menschen zu bezeugen. Wir lernen, Gottes Präsenz und Wirken in der Welt zu erkennen, und nehmen die Fragen der Menschen in den Blick.

Unsere pastoralen Felder sind an der Seite der Menschen und wir leben unseren Auftrag mitten in der Gesellschaft. Gemeinsam machen wir uns auf, Wege zu finden, mit Menschen in der Gesellschaft über die Botschaft des Evangeliums ins Gespräch zu kommen und auch auf jene zuzugehen, die wir nicht in der Kirche treffen. Wir üben uns in einer offenen Haltung in all unseren Wirkungsbereichen und wollen Gott auch im Anderen wahrnehmen und uns stets der Unverfügbarkeit und Größe des Geheimnisses Gottes bewusst sein. Wir pflegen Gastfreundschaft und Willkommenskultur und nutzen neue Kommunikationswege mit einer verständlichen Sprache, um als Kirche das Evangelium im jeweiligen kulturellen Umfeld zu verkünden und zu leben. Diese missionarische Perspektive ist unser Auftrag, damit wir Kirche sind und wachsen können.

Kirche bleibt in der Region vor allem in den Pfarren verankert. Diese arbeiten strategisch in Pfarrverbänden zusammen.

In diesem Sinne sollen die folgenden Regelungen für die Zusammenarbeit der Pfarren im Pfarrverband und im Dekanat hinsichtlich Struktur, Aufgaben und Arbeitsweise die nötige Klarheit und Orientierung schaffen.

1. Dekanat und Regionaldekanat: Definition und Zielsetzung

1.1 Das Dekanat ist der Zusammenschluss mehrerer benachbarter Pfarren, die in Pfarrverbänden zusammenarbeiten, zum Zweck der Förderung gemeinsamen Handelns in Belangen der Seelsorge sowie der Aufrechterhaltung kirchlicher Rechts- und Lebensordnung (siehe c. 374 § 2 CIC).

Das Dekanat ist eine pastorale und administrative Einheit ohne zivil- oder kirchenrechtliche Rechtspersönlichkeit. Dem Dekanat steht der Dechant vor (vgl. cc. 553-555 CIC).

1.2 Das Regionaldekanat ist eine administrative Einheit von einem bzw. mehreren Dekanaten, der ein Regionaldechant vorsteht. Die Errichtung, Veränderung und Auflösung eines Dekanats bzw. Regionaldekanats obliegt dem Erzbischof.

1.3 Die Erzdiözese Salzburg gliedert sich in 16 Dekanate, die auf vier Regionaldekanate verteilt sind:

- Regionaldekanat Salzburg Zentralraum
- Regionaldekanat Flachgau und Tennengau (4 Dekanate): Hallein, Köstendorf, St. Georgen, Thalgau
- Regionaldekanat Lungau, Pinzgau, Pongau (6 Dekanate): Tamsweg, Altenmarkt, St. Johann im Pongau, Saalfelden, Stuhlfelden, Taxenbach
- Regionaldekanat Tiroler Teil (5 Dekanate): Brixen im Thale, Kufstein, Reith im Alpbachtal, St. Johann in Tirol, Zell am Ziller

2. Aufgaben des Dekanats

Hauptaufgabe des Dekanats und der in ihm wirkenden Personen ist die Förderung der gemeinsamen pastoralen Tätigkeiten im Dekanat. Das Dekanat ist das Bindeglied zwischen Erzdiözese und Pfarrverband bzw. Pfarren. Es fördert die Umsetzung diözesaner pastoraler Entwicklungen und Planungen.

Eine zentrale Aufgabe ist die Verteilung des diözesanen Personals (Personalplan) und die Entscheidung, ob eine Dekanatsverwalterin oder ein Dekanatsverwalter bestellt wird.

Das Dekanat unterstützt die wertschätzende Zusammenarbeit aller ehrenamtlich Engagierten und fördert deren Aus- und Weiterbildung. Dabei sind vor allem die ehrenamtlich Engagierten zu hören.

Auf Dekanatsebene wird die Jugendpastoral koordiniert (siehe Punkt 4.4).

3. Regionaldechant

Der Regionaldechant nimmt an der Hirtenaufgabe des Diözesanbischofs in der Sorge um die zu seinem Regionaldekanat gehörenden Dekanate im Auftrag des Bischofs teil.

3.1 Bestellung

Der Regionaldechant wird vom Herrn Erzbischof für die Dauer von 5 Jahren frei ernannt. Eine Wiederbestellung ist möglich.

3.2 Aufgaben

Der Regionaldechant beruft alle, die im Dekanat das aktive Wahlrecht besitzen, in geeigneter Weise zu einer Dekanatskonferenz ein. Er führt dabei den Vorsitz und leitet die Wahl des Dechanten und des stellvertretenden Dechanten gemäß Punkt 5.1.3.

Er führt den Dechanten in sein Amt ein und visitiert die Pfarren des Dechanten.

Der Regionaldechant wird von einem, vom Ordinarius festgelegten Dechanten visitiert.

In den Jahren der bischöflichen Visitation wird die Kanzleiführung der zu visitierenden Pfarren vom Regionaldechanten oder dem von ihm beauftragten Dechanten vorvisitiert.

Bei der bischöflichen Visitation kann der Regionaldechant die Visitation an einen anderen Dechanten – nicht aus dem eigenen Dekanat - delegieren.

Bei der jährlichen Visitation kann der Regionaldechant an den Dechantstellvertreter die Visitation in den Pfarren des Dechanten delegieren. Ausgenommen ist die Wohnsitzpfarre des Dechanten.

Die Regionaldechanten bereiten gemeinsam mit dem Generalvikar sowie der Seelsorgeamtsleiterin bzw. dem Seelsorgeamtsleiter die Dechantenkonferenz vor.

Der Regionaldechant kann eine Regionalkonferenz in Abstimmung mit dem Dechanten des Regionaldekanats initiieren.

4. Dechantenkonferenz

Die Dechantenkonferenz ist ein beratendes Gremium der Erzdiözese Salzburg unter dem Vorsitz des Erzbischofs.

Ihr gehören an:

Die Regionaldechanten und Dechanten bzw. bei deren Verhinde-

rung die jeweiligen Dechantstellvertreter – mit Ausnahme des Dekanates des Zentralraums Salzburg, bei dem zusätzlich auch der Dechantstellvertreter stets teilnimmt – die Weihbischöfe, der Generalvikar, die Seelsorgeamtsleiterin bzw. der Seelsorgeamtsleiter, sowie die Referentin bzw. der Referent des Arbeitsausschusses Konsistorium als Protokollführerin bzw. Protokollführer.

Die Bischofsvikare, der Gerichtsvikar, der Ökonom bzw. die Ökonomin sind in jedem Fall am ersten Sitzungstag der Frühjahrskonferenz anwesend. Darüber hinaus haben sie das Recht an der gesamten Sitzung teil zu nehmen.

Gäste können bei Bedarf eingeladen werden.

Die Dechantenkonferenz tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Sie dient dem Austausch, der Beratung sowie der Mitwirkung an pastoralen, strukturellen und personellen Fragestellungen von diözesaner Bedeutung.

Die Tagesordnung wird gemeinsam vom Generalvikar, der Seelsorgeamtsleiterin bzw. dem Seelsorgeamtsleiter, der Leiterin oder dem Leiter des Amtes für Personal den Regionaldechanten und dem Sprecher der Dechantenkonferenz erstellt. Die Einladung zur Tagung erfolgt durch den Generalvikar und die Seelsorgeamtsleitung.

Die Dechantenkonferenz wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher. Wahlberechtigt sind die anwesenden Dechanten bzw. deren Stellvertreter. Passives Wahlrecht haben ausschließlich die Dechanten. Der Sprecher vertritt die Anliegen der Dechanten gegenüber der Diözesanleitung, koordiniert die Kommunikation innerhalb der Konferenz, fördert den kollegialen Austausch und achtet auf eine konstruktive Zusammenarbeit mit anderen Gremien der Diözese.

Das Protokoll der Tagung wird von der Referentin bzw. dem Referenten des Arbeitsausschusses Konsistorium geführt und allen Mitgliedern zeitnah zur Verfügung gestellt. Die das jeweilige Dekanat betreffenden relevanten Informationen sollen von dem Dechanten zeitnah und in geeigneter Weise entsprechend weitergegeben werden.

5. Organe des Dekanats

- Dechant
- Dechantstellvertreter
- Dekanatskonferenz

- Jugendrat
- Dekanatsverwalter / Dekanatsverwalterin

5.1 Dechant

Der Dechant nimmt an der Hirtenaufgabe des Diözesanbischofs in der Sorge um die zum Dekanat gehörenden Pfarrverbände und Pfarren teil.

Darum nimmt der Dechant, der einem Dekanat vorsteht (c. 553 § 1 CIC), eine Mittelstellung zwischen Diözesanbischof und Seelsorgspersonal des Dekanates ein.

Er soll Anliegen der Priester und der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Dekanates beim Diözesanbischof vertreten.

Er sorgt dafür, dass Vorhaben und Entscheidungen des Diözesanbischofs in seinem Dekanat umgesetzt werden.

Im Auftrag des Diözesanbischofs übernimmt er Vertretungsaufgaben und pflegt den Kontakt zu weltlichen Behörden und außerkirchlichen Institutionen.

5.1.1 Aufgaben

➤ Regelmäßige Aufgaben

Der Dechant lädt zu Dekanatskonferenzen mit Tagesordnung mindestens drei Mal im Jahr ein und sorgt für die Erstellung eines Protokolls.

Er nimmt an den Dechantenkonferenzen teil, die im Auftrag des Diözesanbischofs einberufen werden.

Er visitiert jährlich die Pfarren und die Seelsorgestellen des Dekanates.

Visitationsberichte sind zeitnah, aber spätestens bis Ende September des jeweiligen Jahres an das Seelsorgeamt zu senden.

Fußnote: Die Wallfahrtskirchen mit eigenem Seelsorger werden vom Bischofsvikariat für die Orden visitiert.

➤ Anlassbezogene Aufgaben

Der Dechant übernimmt Vertretungen im Auftrag des Erzbischofs und pflegt Kontakte mit weltlichen Behörden sowie außerkirchlichen Einrichtungen.

Der Dechant ist zu hören, wenn der Erzbischof für eine Pfarre einen neuen Pfarrer / Pfarrprovisor ernennt (c. 524 CIC).

Bei einem Wechsel des Pfarrers / Pfarrprovisors ist der Dechant für die Übergabe der Pfarrakten und des Pfarrvermögens mitverantwortlich:

Unter seinem Vorsitz wird ein Übergabeprotokoll im Beisein des scheidenden und des neuen Pfarrers / Pfarrprovisors und eines Vertreters des Amtes für Finanzen und Wirtschaft sowie des stellvertretenden Vorsitzenden des Pfarrkirchenrates unterzeichnet. Inventar und Kirchengelder werden überprüft.

Nach c. 527 § 2 CIC und Diözesanrecht führt der Dechant im Auftrag des Erzbischofs die Pfarrer in ihr Amt ein (Liturgischer Behelf: Amtseinführung des Pfarrers).

Die erfolgte Amtseinführung ist mit dem Formular „Protokoll der Amtseinführung eines neuen Pfarrers“ an das erzbischöfliche Ordinariat zu melden.

Vakanz einer Pfarre:

Wird eine Pfarre vakant oder ist der Pfarrer / Pfarrprovisor an der Ausübung seines Amtes (z. B. durch Krankheit) gehindert, gilt folgende Regelung:

Bis zur Ernennung eines neuen Pfarrprovisors oder eines neuen Pfarrers sorgt sich um die laufenden Geschäfte der betroffenen Pfarre:

der Kooperator, in Pfarren ohne Kooperator der Dechant, in der Pfarre des Dechanten der Dechantstellvertreter. Das erzbischöfliche Ordinariat ist in jedem Fall unverzüglich zu verständigen (vgl. Amtsblatt der Österr. Bischofskonferenz vom 25. Jänner 1984, Nr. 20).

Tod eines Priesters:

Dem Dechanten steht das Recht zu, das Testament der in seinem Dekanat verstorbenen Priester in Gegenwart zweier Zeugen zu öffnen. Einer dieser Zeugen ist nach Möglichkeit der Ortspfarrer oder Pfarrprovisor. Weitere Zeugen sind nach Möglichkeit aus dem Pfarrkirchenrat.

Er sieht die letztwillige Verfügung über das Begräbnis ein und sorgt für ein würdiges Begräbnis.

Der Dechant hat dafür zu sorgen, dass heilige Geräte,

Kircheneigentum, Pfarrakten, Dokumente und Bücher sowie Vermögenswerte nicht verloren gehen oder weggeschafft werden.

➤ Aufgaben hinsichtlich der Mitarbeitenden im Dekanat
Alle im Dekanat tätigen Priester, Diakone und Laienmitarbeiter/Laienmitarbeiterinnen sind der Sorge des Dechanten anvertraut.

In dieser Sorge legt er Schwerpunkte auf:

- Der Dechant begleitet jene Priester und Dekanatsverwalter, die neu ihren Dienst antreten.
- Er kümmert sich um die, die sich in irgendwelchen Schwierigkeiten befinden, und um die erkrankten Mitarbeitenden.
- Er sorgt sich mit Unterstützung der Diözesanleitung um die Ruhestandspriester.
- Der Dechant ist Leiter der PGR-Schlichtungsstelle auf Dekanatsebene.

➤ Aufgaben betreffend die Seelsorge im Dekanat

- Der Dechant ist Kommunikationsschnittstelle und ermutigt zur Umsetzung neuer Richtlinien, Schwerpunktsetzungen und kommuniziert Rückfragen, Schwierigkeiten oder gelungene Umsetzungen an die Diözesanleitung;
- Ermutigung zu einer würdigen und gemeinschaftsstiftenden Feier der Gottesdienste gemäß den liturgischen Vorschriften;
- Einheitliches Vorgehen bei der Feier der Sakramente und bei Begräbnissen;
- Gegenseitige Seelsorgsaushilfen für Gottesdienste, Beichtgelegenheiten und andere seelsorgliche Dienste;
- Vertretungen bei Abwesenheit, Urlaub und Krankheit;
- Förderung von regionalen liturgischen Feiern, wie z.B. Dekanatswallfahrt.

➤ Visitation durch den Dechanten

In den Jahren, in denen keine bischöfliche Visitation erfolgt, visitiert der Dechant alle Pfarren seines Dekanates.

Für diese Visitation legen die Pfarrer bzw. Pfarrprovinzoren einen Pfarrbericht vor, der ausführlich besprochen wird. Der Pfarrbericht wird vom Dechanten an das Seelsorgeamt gesendet.

Die von den Dechanten geleiteten Pfarren visitiert der Regionaldechant.

Die von einem Regionaldechanten geleitete Pfarre visitiert ein vom Ordinarius festgelegter Dechant.

In den Jahren der bischöflichen Visitation werden die pastorale Arbeit vom bischöflichen Visitator, die Kanzleiführung vom Regionaldechanten bzw. dem von ihm beauftragten Dechanten, die Vermögensverwaltung vom Amt für Finanzen und Wirtschaft und die Voraussetzungen für die Feier der Liturgie vom liturgischen Vorvisitator überprüft.

5.1.2 Voraussetzungen und Bestellung

Das Amt des Dechanten ist nicht mit dem Amt des Pfarrers einer bestimmten Pfarre verbunden (c. 554 § 1 CIC).

Für das Amt des Dechanten ist ein Priester zu bestellen, der

- sich durch Wissen und pastoralen Eifer auszeichnet;
- die seelsorgliche Situation des Dekanates kennt oder die Bereitschaft zeigt, diese baldmöglichst kennenzulernen;
- kontaktfähig ist und sich eignet, die seelsorgliche Zusammenarbeit im Raum des Dekanates mit Priestern, Diakonen und Laienmitarbeitenden zu fördern und zu lenken.

Der Diözesanbischof ernennt den Dechanten und den Dechantstellvertreter aufgrund der im Dekanat durchgeführten Wahl.

Der Dechant wird vom Regionaldechanten in sein Amt eingeführt.

5.1.3 Wahl

Das aktive Wahlrecht haben die Mitglieder der Dekanatskonferenz laut 5.3.1:

Stimmberechtigte Mitglieder der Dekanatskonferenz sind:

- der Dechant (Vorsitz)
- die Priester im Dekanat

- die per Dekret im Dekanat bestellten Diakone
- die per Dekret für die Pfarrseelsorge bestellten pastoralen Mitarbeitenden im Dekanat
- der Dekanatsverwalter bzw. die Dekanatsverwalterin
- die Pfarrverbandskoordinatoren bzw. Pfarrverbandskoordinatoren
- eine gewählte Vertretung der Pfarrgemeinderäte
- eine gewählte Vertretung der Religionslehrenden
- eine gewählte Vertretung der kategorialen Seelsorge
- eine Vertretung des Jugendrates

Kein Stimmrecht haben folgende Mitglieder: Vertreter und Vertreterinnen anderer kirchlicher Einrichtungen oder Kooperationspartner im Dekanat.

Das passive Wahlrecht haben alle Pfarrer und Pfarrprovinzoren des Dekanates, die die nötigen Voraussetzungen für diese Aufgabe haben.

Die Wahl des Dechanten erfolgt nach den Vorschriften des kirchlichen Gesetzbuches (cc. 164 ff. CIC). Den Vorsitz führt der Regionaldechant (vgl. Punkt 3.2). Wenn nur der Stellvertreter gewählt wird, kann den Vorsitz auch der Dechant führen.

Das aktive Wahlrecht können nur jene ausüben, die bei der Wahl anwesend sind.

Als gewählt gilt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Nach zwei ergebnislosen Wahlgängen erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit dem höchsten Stimmenanteil. Ergibt sich im 3. Wahlgang Stimmengleichheit, ist der gewählt, der das höhere Weihealter hat, bei gleichem Weihealter zählt das höhere Lebensalter.

Lehnt der Gewählte die Wahl ab, ist eine Neuwahl durchzuführen.

Das Ergebnis dieser Wahl wird in einem Protokoll festgehalten.

Nimmt der Gewählte die Wahl an, wird das Protokoll mit dem Ergebnis der Wahl vom Vorsitzenden, den beiden Stimmzählern und dem Schriftführer unterfertigt, und an den Ordinarius weitergeleitet.

Ist die vom Dechant geleitete Pfarre vakant geworden, wird vorerst diese Pfarre besetzt. Dann erfolgt die Neuwahl des Dechanten.

Ist im Dekanat des Regionaldechanten die Wahl fällig, übernimmt den Vorsitz bei der Wahl einer der anderen Regionaldechanten.

5.1.4 Amtsdauer

Der Dechant wird auf fünf Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich.

Das Amt des Dechanten erlischt mit Ablauf der Amtsperiode, durch Annahme seines Verzichtes, durch Übernahme eines Amtes außerhalb des Dekanates und mit Vollendung des 75. Lebensjahres.

Der Diözesanbischof kann den Dechanten nach Anhören des Betroffenen seines Amtes entheben, wenn ein gerechter Grund vorliegt (siehe c. 554 § 3 CIC).

Endet in der Zeit der Sedisvakanz die Amtsperiode eines Dechanten, behält er sein Amt inne, bis ein neuer Diözesanbischof im Amt ist. Dann erfolgt die Neuwahl des Dechanten.

Bei einem Wechsel im Amt des Dechanten sorgt der Regionaldechant für die ordnungsgemäße Übergabe der Dekanatsakten und des Dekanatsarchives an den neuen Dechanten. Die Übergabe ist in einem Protokoll festzuhalten, das im Archiv des Regionaldechanten aufbewahrt wird.

Die Dekanatsakten und das Dekanatsarchiv sind in der Pfarre, wo der Dechant seinen Wohnsitz hat. Nach Ablauf der Funktionsperiode eines Dechanten werden die Dekanatsakten dieser Periode dem Dekanatsarchiv einverlebt.

Der Dechant kann ein eigenes Amtssiegel führen.

5.2 Dechantstellvertreter

5.2.1 Aufgaben

Der Dechant kann den Dechantstellvertreter mit besonderen Aufgaben des Dekanats betrauen, die er dann eigenständig wahrnimmt. Ebenso können Aufgaben des Dechans (z.B. Pfarrvisitationen) mit dem Dechantstellver-

treter aufgeteilt werden.

Er vertritt den Dechanten auf dessen Ersuchen in Einzelfällen und Einzelbereichen.

Er führt die Agenden des Dechanten bei dessen Erkrankung oder Verhinderung.

Er übernimmt beim Tod des Dechanten dessen Aufgaben bis zur Neubestellung eines Dechanten.

Der Dechantstellvertreter des Dekanats Salzburg Zentralraum nimmt an der Dechantenkonferenz regelmäßig teil.

5.2.2 Wahl

An die Wahl des Dechanten schließt sich die Wahl des Dechantstellvertreters an. Sie erfolgt in der für die Wahl des Dechanten vorgeschriebenen Wahlordnung (Punkt 5.1.3).

Das passive Wahlrecht wird hier erweitert, sodass neben den in der Seelsorge tätigen Priestern auch Priester-Pensionisten gewählt werden können.

Das Ergebnis dieser Wahl wird in einem Protokoll festgehalten, das an den Ordinarius weitergeleitet wird.

5.2.3 Bestellung

Der Diözesanbischof ernennt den Dechantstellvertreter aufgrund der im Dekanat durchgeführten Wahl.

5.2.4 Amtsdauer

Mit der Neubestellung des Dechanten erlischt seine Amtszeit.

5.3 Dekanatskonferenz

Die Dekanatskonferenz ist das pastorale Koordinierungsgremium auf Ebene des Dekanats in der Erzdiözese Salzburg. Sie dient der Abstimmung, Vernetzung und Weiterentwicklung der Seelsorge in den Pfarren und Pfarrverbänden eines Dekanats. Für die hauptamtlichen Mitarbeitenden ist die Teilnahme verpflichtend.

5.3.1 Zusammensetzung

Mitglieder der Dekanatskonferenz sind:

- der Dechant (Vorsitz)
- die Priester im Dekanat

- die per Dekret im Dekanat bestellten Diakone
- die per Dekret für die Pfarrseelsorge bestellten pastoralen Mitarbeitenden im Dekanat
- der Dekanatsverwalter bzw. die Dekanatsverwalterin
- die Pfarrverbandskoordinatoren bzw. Pfarrverbandskoordinatorinnen
- eine gewählte Vertretung der Pfarrgemeinderäte
- eine gewählte Vertretung der Religionslehrenden
- eine gewählte Vertretung der kategorialen Seelsorge
- eine Vertretung des Jugendrates
- nach Entscheidung der Dekanatskonferenz und für die Funktionsperiode des Dechanten: Vertreter und Vertreterinnen anderer kirchlicher Einrichtungen oder Kooperationspartner im Dekanat ohne Stimmrecht und aktives Wahlrecht (siehe Punkt 5.1.3 und 5.2.2)

5.3.2 Einberufung und Sitzungsleitung

Die Dekanatskonferenz wird vom Dechanten mindestens drei Mal jährlich einberufen. Die Sitzungsleitung kann vom Dechanten oder einem vom Dechanten delegierten pastoralen Mitarbeitenden übernommen werden.

5.3.3 Aufgaben der Dekanatskonferenz

- Austausch und Abstimmung über pastorale Schwerpunkte im Dekanat;
- Umsetzung des Personalplans;
- Einsetzung des Jugendrates (vgl. 5.4);
- Reflexion gesellschaftlicher und kirchlicher Entwicklungen im regionalen Kontext;
- Austausch und Überblick über pastoral relevante Felder, z. B.: Religionsunterricht, Jugend, soziale Dienste;
- Vernetzung der pastoralen Mitarbeitenden;
- Informationsaustausch bzw. Planung gemeinsamer pastoraler Initiativen Fortbildungen oder Projekte;
- Klärung regionaler Anliegen, Herausforderungen oder Synergien;
- Rückbindung an diözesane Entwicklungen.

5.3.4 Verbindung zu anderen Gremien und diözesanen Stellen

Die Dekanatskonferenz arbeitet mit der Dechantenkonferenz, den Pfarrgemeinderäten und Pfarrverbandsräten zusammen. Anliegen sollen durch den Dechanten oder die Dekanatsverwaltung an diözesane Stellen weitergegeben werden.

5.3.5 Tagesordnung und Protokoll

Die Tagesordnung wird vom Dechanten erstellt.

Das Protokoll wird von einer benannten Person geführt und allen Mitgliedern der Konferenz sowie den Pfarrsekreteriaten innerhalb von 14 Tagen sowie bei Bedarf dem Generalvikar übermittelt. Die Mitglieder sind dafür verantwortlich und dazu angehalten, ihre Pfarren bzw. die von ihnen vertretenen Gruppen zeitnah über die Beschlüsse und Ergebnisse zu informieren. Die Dekanatskonferenz kann einen darüberhinausgehenden Versand von Protokoll oder Ergebnissen vereinbaren.

5.3.6 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung ist möglich, wenn mindestens die Hälfte der eingeladenen Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt (Stimmberchtigte Mitglieder lt. Punkt 5.3.1).

5.4 Jugendrat

Die Dekanatskonferenz hat den Auftrag, in Zusammenarbeit mit der regionalen Jugendpastoral einen Jugendrat zu errichten. Der Jugendrat ist zu errichten, wenn mindestens ein Drittel der Pfarren diesen beschickt. Jede Pfarre im Dekanat soll nach Möglichkeit eine Vertretung entsenden. Andere jugendrelevante Einrichtungen können ebenfalls eine Vertretung entsenden. Die Mitglieder sollten mindestens 15 Jahre alt und gefirmt sein, müssen aber nicht im PGR vertreten sein.

Der Jugendrat wird von der Dekanatskonferenz eingesetzt und hat dort ein Anhörungsrecht. Der Jugendrat entsendet einen Vertreter oder eine Vertreterin als Mitglied mit Stimmrecht in die Dekanatskonferenz. Eine hauptamtliche Unterstützung für den Jugendrat wird von der Dekanatskonferenz benannt.

Die Mitglieder des Jugendrats haben Anhörungsrecht bei PGR-Sitzungen und PVR-Sitzungen.

Die Aufgabengebiete des Jugendrates beziehen sich auf die Jugendpastoral sowie die pastoralen Übergänge zwischen Kinder- und Jugendpastoral im Dekanat und beinhalten die Vernetzung und Bündelung der Angebote, die Erarbeitung von Schwerpunktsetzungen und Vorschlägen für konkrete Maßnahmen.

Die Ressourcen der hauptamtlichen regionalen Jugendpastoral

werden vor allem dort eingesetzt, wo die Dekanatskonferenz in Zusammenarbeit mit Haupt- oder Ehrenamtlichen vor Ort einen Schwerpunkt auf Jugendarbeit setzt oder setzen möchte.

Der Jugendrat wird mindestens zwei Mal im Jahr durch den Dechanten oder die hauptamtliche Unterstützung einberufen. Ein Ergebnisprotokoll ist zu erstellen und an die Mitglieder des Jugendrats sowie an die Mitglieder der Dekanatskonferenz zu senden.

5.5 Dekanatsverwalter / Dekanatsverwalterin

Wenn sich die Dekanatskonferenz für einen Dekanatsverwalter / eine Dekanatsverwalterin entscheidet, gelten folgende Regelungen:

Der Dekanatsverwalter bzw. die Dekanatsverwalterin hat in Zusammenarbeit mit dem Dechanten und den Fachabteilungen der Erzdiözese die Pfarrleitung von Verwaltungsaufgaben zu entlasten.

Aufgaben:

- Der Dekanatsverwalter bzw. die Dekanatsverwalterin begleitet und unterstützt die Pfarrer bzw. Pfarrassistentinnen und Pfarrassistenten in ihrer Rolle als Vorsitzende bzw. geschäftsführende Vorsitzende des Pfarrkirchenrats sowie die Pfarrkirchenratsmitglieder und hilft ihnen, ihre Aufgabe zu erfüllen.
- Sie/er übernimmt Aufgaben, die von der Pfarrleitung in Abstimmung mit dem Dechanten zugewiesen werden.
- Nach Notwendigkeit nimmt sie/er an den PKR-Sitzungen teil, hat aber kein Stimmrecht.
- Sie/er bekommt die Protokolle der PKR-Sitzungen der Pfarren des Dekanats und wirkt nach Notwendigkeit bei der Erstellung der Kirchenrechnungen mit.
- Der Dekanatsverwalter bzw. die Dekanatsverwalterin sorgt für eine ressourcenorientierte Verwaltung und kümmert sich um die Umsetzung möglicher Synergien im Verwaltungsbereich.
- Sie/er berät bei der Personalentwicklung und -planung der pfarrlichen Angestellten. Sie/er kann, wenn ihr/ihm dies delegiert wird, auch deren Dienstvorgesetzte/r sein.
- Sie/er unterstützt bei Visitationen und Temporalienübergabe.

6. Rechtswirksamkeit

Dieses überarbeitete Statut tritt nach Beratung im Konsistorium mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Damit ist das Dechantenstatut 2012 außer Kraft gesetzt.

lic.iur.can. Mag. Sr. Christine Nigg
Ordinariatskanzlerin

+ Dr. Franz Lackner OFM
Erzbischof

Erzb. Ordinariat

Salzburg, 10. Jänner 2026

lic.iur.can. Mag. Sr. Christine Nigg
Ordinariatskanzlerin**Mag. Harald Mattel**
Generalvikar

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg

Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.

Hersteller: Hausdruckerei der Erzdiözese Salzburg

Alle: Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg

Satz: Werbegrafik Mühlbacher, Glanstraße 21a, 5082 Grödig

www.eds.at

Herstellungsort: Salzburg